

Instruktion

für

Waffenkontroleure der Divisionen.

(Vom 2. Juli 1875.)

Der s c h e i z e r i s c h e B u n d e s r a t h ,

in Vollziehung der Artikel 153—161 der Militärorganisation vom
13. November 1874,

b e s c h l i e ß t

folgende Instruktion für die Divisionswaffenkontroleure:

§ 1.

Ernennung und Domizil.

Zur Aufsicht über den gehörigen Unterhalt der persönlichen Bewaffnung, und in erster Linie der Handfeuerwaffen, wird für jeden Divisionskreis ein Waffenkontroleur ernannt. (Art. 158 der Militärorganisation.)

Die Ernennung der Divisionswaffenkontroleure geschieht durch den Bundesrath und gleich den übrigen Beamten auf eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Es kann ihnen ein bestimmtes Domizil im Divisionskreise angewiesen werden.

§ 2.

Verhältniss zum Divisionär.

Die Waffenkontroleure der Divisionskreise stehen bezüglich Allem, was auf die Inspektion und die Aufsicht über die Waffen Bezug hat, unter dem betreffenden Divisionskommandanten, welchem sie nach jeder Inspektion Bericht erstatten über Zahl und Art der vorgekommenen Reparaturen unter Vorlage der Anträge über Bestrafung von Fehlbaren nach § 17.

Der Waffenkontroleur hat überdies einen Jahresbericht über seine Amtsthätigkeit dem Divisionär einzureichen.

§ 3.

Verhältniss zur Verwaltung.

In Bezug auf den administrativen Theil ihrer Funktionen verkehren die Divisions-Waffenkontroleure direkt mit der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials (administrative Abtheilung), von welcher sie die benöthigten Bestandtheilvorräthe erhalten; sie erstatten genannter Verwaltung vierteljährlich Bericht über:

- 1) Zahl und Art der angeordneten Reparaturen;
- 2) hiezu verwendete Vorrathstheile.

§ 4.

Allgemeine Obliegenheiten.

Dem Waffenkontroleur des Divisionskreises liegt ob:

- a. Die alljährliche Untersuchung der Waffen sämtlicher Wehrpflichtigen des Auszugs und der Landwehr.
- b. Die Untersuchung und Aufsicht über den Bestand, die Aufbewahrung und Besorgung der in den kantonalen und eidg. Zeughäusern befindlichen Waffen und Munition.
- c. Die Untersuchung und Aufsicht über die Besorgung der vorübergehend der Mannschaft abgenommenen Waffen.
- d. Die Aufsicht über den reglementarischen Bestand der (qualitativ eidg. kontrolirten) Bestandtheilvorräthe und Büchsenmacher-Werkzeuge.

§ 5.

Art der Inspektionen.

Die Inspektionen zerfallen somit in:

die Hauptinspektion	§ 6—8
Wiederholungs- u. Ergänzungsinspektion	„ 9
Inspektionen nach Litt. b, c und d des § 4	„ 10 u. 11
Inspektion in Rekruten- und Wiederholungskursen	„ 20

Zu den beiden ersten haben die Gemeinden die erforderlichen Lokalitäten einschließlich Beleuchtung und Heizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Hauptinspektion.

Die Hauptinspektion beschlägt sämtliche, in den Händen der Mannschaft sich befindlichen Waffen; sie findet im Spätjahr anlässlich der sektionsweisen Kontrollbereinigung statt, zu welcher die Mannschaft des Auszugs und der Landwehr mit ihren Waffen zu beordern ist.

§ 7.

Bei obiger Hauptinspektion mitwirkendes Personal.

Bei derselben haben mitzuwirken:

1) Der Kreiskommandant. Ihm liegen die Anordnungen für Aufstellung und Eintheilung der Mannschaft, für die zu beobachtende Reihenfolge der Gemeinden und die Handhabung der Disziplin ob; er kann einzelne Funktionen den einberufenen Offizieren übertragen.

2) Der Sektionschef. Er hat entweder selbst oder durch besondere dazu bezeichnete Offiziere oder Unteroffiziere die Eintragungen in die Kontrollen und Dienstbüchlein (§ 12) zu besorgen und die ausgesprochenen Geldbußen und Entschädigungen für Reparatur (§ 16) einzuziehen.

3) Der Waffenunteroffizier und die Büchsenmacher des Bataillons. Dieselben haben nach Anordnung des Waffenkontroleurs bei der Untersuchung behülflich zu sein und kleinere Reparaturen an Ort und Stelle sofort zu besorgen.

§ 8.

Gang der Hauptinspektion.

Zur Vornahme dieser Waffeninspektion tritt die Mannschaft mit Waffen (Gewehre, Stutzer, Karabiner, Revolver) gemeindeweise an, und zwar nach Bestimmung der Reihenfolge durch den Kreiskommandanten; die Inspektion einer zweiten Gemeinde wird erst beginnen, nachdem diejenige der ersten vollständig beendet ist.

Nachdem die Waffen der Mannschaft einer Gemeinde untersucht sind, ist dieselbe dem Kreiskommandanten wieder zuzuweisen.

Die mangelhaften Waffen werden zurückbehalten, um nach näherer Untersuchung das Ergebnis in Dienstbüchlein und Kontrolle einzutragen und die nöthige Reparatur anzuordnen.

Die Träger solcher Waffen haben das Ergebnis der Untersuchung vor ihrer Entlassung abzuwarten.

Die Waffen von Kranken und vorübergehend Abwesenden sind von Ausweisen durch die Gemeindsbehörden oder von ärztlichen Zeugnissen begleitet sammt Dienstbüchlein durch einen Stellvertreter vorzuweisen.

§ 9.

Wiederholungs- und Ergänzungs-Inspektion.

Die gemeindeweise, in der Regel im Winter vorzunehmenden Wiederholungs- und Ergänzungs-Inspektionen werden vom Divisionär angeordnet, unter Kenntnißgabe an die kantonale Militärbehörde, welche hiezu das Aufgebot erläßt.

§ 10.

Bei den Wiederholungs- und Ergänzungs-Inspektionen hat das Disciplinarische der Höchste im Grade der Anwesenden zu besorgen. Ferner haben mit gleichen Funktionen wie bei der Hauptinspektion Theil zu nehmen:

der Sektionschef oder Stellvertreter;
ein Büchsenmacher.

§ 11.

Die in Lemma b, c und d des § 4 vorgesehenen Inspektionen richten sich bezüglich der Zeit nach den übrigen Inspektionen und fallen somit auf die Sommermonate.

§ 12.

Dienstbüchlein.

Unregelmäßigkeiten und Bestrafungen für mangelhafte Besorgung der Waffen sind in das Dienstbüchlein (Seite 24) einzutragen, und im Abschnitt „VII. Dienstleistung“ die Anwesenheit bei der Inspektion mittelst farbigem Daturstempel zu bezeichnen.

§ 13.

Anordnung und Ausführung von Reparaturen.

Der Divisions-Waffenkontroleur ordnet die erforderlichen Reparaturen an und läßt solche, soweit thunlich, sofort an Ort und Stelle vornehmen. Reparaturen, welche nicht an Ort und Stelle besorgt werden können, sind in der Regel durch die eidg. Waffenfabrik vorzunehmen, welche in Ausnahmefällen ermächtigt ist, Reparaturen im Divisionskreis selbst vornehmen zu lassen.

Die Sendungen von Waffen an die eidg. Waffenfabrik besorgt der Sektionschef unter gleichzeitiger Einsendung des Reparaturscheines; in Kisten und wohlverpackt sind sie mit Transportgutschein der Waffenfabrik (zur Benützung der Taxenermäßigung) als eidg. Kriegsmaterial deklariert zu spediren.

Die eidg. Waffenfabrik retournirt die reparirten Waffen mit möglichster Beförderung franko unter Beifügen der Rechnung an den Absender (Sektionschef).

Für neue oder gefrischte Läufe, die nicht aus der eidg. Fabrik hervorgehen, ist dem Divisionskontroleur das Einschießen vorbehalten.

§ 14.

Tarif für Reparaturen.

Für die zur Reparatur, resp. Ersatz zu verwendenden Vorrathstheile sowohl als für die bezüglichlichen Reparaturarbeiten besteht ein vom eidg. Militärdepartement genehmigter Tarif als Basis.

Nach diesem Tarif werden auch die von den Büchsenmachern an Ort und Stelle vorgenommenen Reparaturen vergütet, wogegen dieselben die verbrauchten Bestandtheile dem Divisionskontroleur zu vergüten haben.

Die Kosten der Reparaturen, die anlässlich der Inspektion vorgenommen, im eidg. Tarif aber nicht vorgesehen wären, bestimmt der Divisionskontroleur.

§ 15.

Entschädigung für Büchsenmacher.

Außer den vorgenannten Arbeitsvergütungen nach Tarif beziehen die Büchsenmacher eine tägliche Entschädigung von zwei Franken.

Zur Verhütung allzugroßer Belästigung der Militärbüchsenmacher können auch Civilbüchsenmacher verwendet werden; sie beziehen die gleichen Entschädigungen wie Militärbüchsenmacher.

§ 16.

Einzug von Reparaturkosten.

Der Träger der Waffe hat grundsätzlich die Reparaturkosten zu tragen; nur in Ausnahmefällen (z. B. bei konstatirtem Materialfehler) kann der Divisionskontroleur den betreffenden Ersatztheil auf Kosten des Bundes verabfolgen.

Die auf Lasten des Trägers der Waffe fallenden Reparaturkosten werden soweit möglich sofort vom Sektionschef eingezogen, sonst aber im Domizil des Betreffenden. Sind Entschädigungen für Reparaturen am Tage der Inspektion nicht erhältlich, so sind dieselben vom Waffenkontroleur dem Büchsenmacher gleichwohl auszubezahlen und vom Träger der Waffe nachträglich durch den Sektionschef zu erheben, unter Rückbehaltung der Waffe bis zur Bezahlung.

§ 17.

Bussen und Strafen.

Nebst den ordentlichen Reparaturkosten kann der Divisions-Waffenkontroleur Geldbußen bis zum Betrage von Fr. 10 aussprechen. Er kann die Verfügung treffen, daß einem Dienstpflichtigen nach Art. 155 der Militärorganisation die Waffen abgenommen werden.

Ueber zu verhängende Freiheitsstrafen legt er dem Divisionär Bericht und Antrag vor.

Der Divisionär verfügt die Strafen; die Vollziehung findet durch die Kreiskommandanten statt.

§ 18.

Komptabilität.

Jeder Waffenkontroleur erhält einen entsprechenden Geldvorschuß.

Ueber Einnahmen und Ausgaben führt der Divisions-Waffenkontroleur ein Kassabuch. In demselben hat der Sektionschef die Richtigkeit der vereinnahmten Bußen jeweilen zu bescheinigen. (Beleg zum Bericht nach § 3.)

Vierteljährlich ist dem Oberkriegskommissariat oder einer von ihm zu bezeichnenden Amtsstelle über den Kassabestand Bericht zu erstatten. Das Oberkriegskommissariat verfügt über allfällige überflüssige Gelder.

§ 19.

Kontrol-Register.

Jeder Divisionskontroleur hat eine Kontrolle, in welcher die (Gewehr-, Stutzer-, Karabiner-, Revolver-) Nummern fortlaufend eingetragen sind.

Zu jeder Nummer ist aus den Korpskontrollen oder successive aus den Dienstbüchlein einzutragen:

Name des Trägers; Nr. der (Gemeinde) Stammkontrolle des Trägers; Eintheilung des Trägers (Bataillon, Kompagnie).

In dieser Kontrolle ist der nöthige Raum offen zu lassen für Kaliber der Waffe; Bemerkungen; wenn der Träger der Waffe gewechselt hat, oder wenn die betreffende Waffe Anlaß zu Strafen, Reparaturen etc. gegeben hat.

Als zweites Hülfsbuch führt der Divisions-Waffenkontroleur ein Journal der angeordneten Reparaturen.

§ 20.

Inspektion in Schulen und Kursen.

Außer der Inspektion der in den Händen der außer Dienst stehenden Mannschaft befindlichen Waffen haben die Divisions-Waffenkontroleure die Waffen in einzelnen Rekrutenschulen und Wiederholungskursen vorzunehmen.

Die Inspektion in Schulen und Kursen hat so stattzufinden, daß der Unterrichtsgang möglichst wenig gestört wird.

Die Bereitstellung der Mannschaft ist daher Sache des Schulkommandanten; das Technische der Untersuchung Sache des Kontrolleurs.

Für im Dienst befindliche Truppen sind Anträge zur Bestrafung an den Kurs-, resp. Schulkommandanten zu stellen.

§ 21.

Kontrol-Modus.

Bei allen Inspektionen ist an jedem einzelnen Gewehre, Stuzer und Karabiner wenigstens Nachstehendes zu kontrolliren, wozu der Divisions-Kontrolleur die geeigneten Instrumente hat:

1. Kaliber und Zugtiefe (mittelst Laufkaliber mit Scala).
2. Uebrige Beschaffenheit der Seele des Laufes (mittelst Laufspiegel und Durchsehen nach Herausnahme des Cylinders).
3. Beschaffenheit des Patronenlagers unter Anwendung der beiden Kaliber für Tiefe des Randgesenkes (mit Kaliber 1,8^{mm} muß der Nußhebel sich vollständig herabdrücken lassen); (mit 2^{mm} darf sich derselbe nicht mehr völlig herabdrücken lassen).
4. Sodann Untersuch der Weite des Patronenlagers (der Kaliber 14^{mm} soll nicht hineingehen).
5. Untersuchung der Funktion des Verschußmechanismus, der Abzugsvorrichtung und des Magazins; sodann der übrigen Beschaffenheit im Allgemeinen.

(Ein Kaliberstab mit Nonius dient zu weiteren Ausmittlungen.)

Das Kaliber jeder Waffe soll in der Kontrolle vorgemerkt sein, um zu beurtheilen, ob ungebührlich schnelle Abnutzung durch Schmiergeln und Frischen des Laufes stattgefunden habe.

Bern, den 2. Juli 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Rekurs

von

François Barbey in Dompierre, gegen Bundesrathsbeschluss
vom 13. April 1875, betreffend Verweigerung eines
Wirthschaftspatents durch Beschluss des Staatsrathes
von Freiburg vom 5. Februar 1875.

a) Bericht der ständeräthlichen Kommission.

(Vom 28. Juni 1875.)

Franz Barbey, Sohn, zu Dompierre, stellte mittelst einer undatirten Zuschrift in der ersten Hälfte des J. 1874 an den Staatsrath von Freiburg das Gesuch um Ertheilung eines Pintenwirthschaftspatents auf seine zwei Gebäude Nr. 16 und 18 in der Gemeinde Dompierre. Er begründete dieses Gesuch mit dem durch den vermehrten Verkehr und die Aussicht auf einen Eisenbahnbau sich ergebenden Bedürfniß und dem Hinweis auf den Umstand, daß in früherer Zeit diese Lokalitäten bereits einmal als Pinte benutzt worden waren. Der Gemeinderath von Dompierre, welchem der Staatsrath dieses Gesuch zur Begutachtung überwies, sprach sich in seinem Schreiben vom 14. Juni 1874 gegen Gestattung

Instruktion für Waffenkontroleure der Divisionen. (Vom 2. Juli 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1875
Date	
Data	
Seite	848-856
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 725

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.